

Anforderungen an den Systemgutachter und die von ihm bei sicherheitlichem Ermessen zu behandelnden Prüfaspekte

Anmerkung:

Im Text der VV NTZ sind an mehreren Stellen Aufgaben für den Systemgutachter beschrieben.

Grundsätzliche Hinweise

Der Systemgutachter

- hat ein besonderes Vertrauensverhältnis zum EBA, erfüllt höchste Anforderungen an Unabhängigkeit und Expertise,
- bewertet für die Fragestellungen mit sicherheitlichem Ermessen die korrekte Ermessensausübung.

Ergänzend wird auf die Definition des Systemgutachters verwiesen (Abschnitt Begriffsbestimmungen).

Anerkennung / Voraussetzungen

- Der Systemgutachter muss detaillierte Kenntnisse über das System Eisenbahn, über anzuwendende Gesetze und Normen sowie über die Verwaltungsvorschriften des EBA besitzen.
- Voraussetzung für die Anerkennung als Systemgutachter ist grundsätzlich eine Anerkennung des EBA als Gutachter für bestimmte Techniken und eine mehrjährige gutachterliche Tätigkeit oder mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich eines Eisenbahnbetriebsleiters einer Eisenbahn des Bundes bei betriebssicherheitlichen Ermessensentscheidungen.
- Die Anerkennung als Systemgutachter kann projektspezifisch, für eine bestimmte Produkt- oder Fachlinie erfolgen.
- Die projektspezifische Anerkennung wird von der Organisationseinheit des EBA ausgesprochen, die für das Projekt zuständig ist. Anerkennungen für bestimmte Produkt- oder Fachlinien werden von der EBA-Zentrale ausgesprochen. Das EBA kann hierzu Unterstützung durch die Eisenbahnen des Bundes einfordern.
- Der Systemgutachter muss in besonders hohem Maße seine Unabhängigkeit durch Abstand von der Entwicklung, der Begutachtung und der Prüfung des Systems wahren. Die geforderte Unabhängigkeit des Systemgutachters gilt in der Regel auch institutionell, d.h. die Aufgaben Entwicklung, Begutachtung und Prüfung einerseits und Systembegutachtung

von sicherheitlichem Ermessen andererseits finden nicht in einem Wirtschaftsunternehmen oder in miteinander verflochtenen Wirtschaftsunternehmen statt.

In Betrieben mit Prüfliststellen nach VV PLS und in der Organisation des Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) der EdB können bezüglich der Erfüllung der geforderten Unabhängigkeit der Systemgutachter Maßnahmen zur Realisierung dieser Unabhängigkeit erlassen werden, die es gestatten, dass Systemgutachter aus den Reihen geeigneter Experten/Gutachter des Betriebes mit Prüfliststellen oder der Organisation des EBL ernannt werden können. Der Systemgutachter muss für die Dauer seiner Tätigkeit organisatorisch unabhängig zu allen anderen Rollen im Prozess sein.

Im Zweifelsfall muss der Systemgutachter seine Unabhängigkeit im Einzelfall nachweisen.

Allgemeine Prüfaspekte

- Der Systemgutachter stellt fest, dass für die Fragestellungen mit sicherheitlichem Ermessen die den Betrachtungsgegenstand betreffenden gesetzlichen und normativen Anforderungen ausreichend behandelt werden. Bei Anwendung von Regelwerk ist die Zulässigkeit festzustellen.
- Bezogen auf das ausgeübte Ermessen ist festzustellen, dass alle Festlegungen sowohl auf der Anforderungs- als auch der Umsetzungs- und Nachweiseite entweder direkt auf der Basis gesetzlicher Regelungen, der korrekten Anwendung anerkannter Regeln der Technik, eines Nachweises mindestens gleicher Sicherheit oder anderer zulässiger Nachweise getroffen wurden bzw. durch diese begründet sind.
- Der dazu notwendige Analyse- und Entscheidungsprozess muss für alle Aspekte strukturiert, nachvollziehbar und ohne besondere technische Hilfsmittel nachprüfbar dokumentiert sein. Diese Dokumentation ist durch die prozessverantwortliche Stelle als Bestandteil der Zulassungsbewertung des Prüfgegenstandes verantwortlich zu erstellen und die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen durch den Systemgutachter zu bestätigen. Dabei stützt sich der Systemgutachter auf die Bestätigung der betrieblich-technischen Anforderungen durch den Betreiber und die dazu gehörenden Dokumente und Gutachten ab. Der Systemgutachter kann im Rahmen seiner Bewertung jederzeit weitere Unterlagen nachfordern.
- Der Systemgutachter stellt fest, dass alle erforderlichen fach- und systemübergreifenden Betrachtungen von der prozessverantwortlichen Stelle vorgenommen wurden.

Spezifische Prüfaspekte für Begutachtungen mit sicherheitlichem Ermessen

- Sind alle relevanten Gesetze, Verordnungen und Regeln und Normen bei der Ausübung des sicherheitlichen Ermessens eingehalten und wurde dabei der jeweils relevante Ausgabestand für die Bewertung herangezogen?
- Besitzen alle vorhandenen Nachweise, Bestätigungen und Erklärungen zum sicherheitlichen Ermessen eindeutige Ausgabestände und sind diese durch autorisierte Personen

unterschrieben?

Vorgehen bei Einsatz von Hilfskräften bei der Begutachtung

- Bei größeren oder fachübergreifenden Projekten kann der Systemgutachter Hilfskräfte einsetzen. Die Tätigkeit der Hilfskräfte bezieht sich immer nur auf Teilaspekte. Die Teilaspekte müssen im Gutachten angegeben werden. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim Systemgutachter.
- Für die Hilfskräfte gelten bezüglich ihrer Unabhängigkeit die gleichen Bedingungen wie für den Systemgutachter.
- Verantwortlich für die Auswahl von Hilfskräften ist der Systemgutachter.